

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

9. Änderungssatzung

zur

Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Oktober 2021** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. September 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird geändert.**1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

2,94 €

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,26 €

Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAVV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAVV.

- a) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	3,00
Qn 6	7,20
Qn 10	12,00
Qn 15	18,00
Qn 25	30,00
Qn 40	48,00
Qn 60	72,00
Qn 150	180,00
Qn 250	300,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 a) S. 1.

- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,00
Q 3/10	7,50
Q 3/16	12,00
Q 3/25	18,75
Q 3/40	30,00
Q 3/63	47,25
Q 3/100	75,00
Q 3/160	120,00
Q 3/250	187,50
Q 3/400	300,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Verbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragssatzung gezahlt wurde:

2,94 €

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragssatzung gezahlt wurde:

4,26 €

Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.

- a) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	3,00
Qn 6	7,20
Qn 10	12,00
Qn 15	18,00
Qn 25	30,00
Qn 40	48,00
Qn 60	72,00
Qn 150	180,00
Qn 250	300,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) S. 1.

- b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss wie folgt:

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,00
Q 3/10	7,50
Q 3/16	12,00
Q 3/25	18,75
Q 3/40	30,00
Q 3/63	47,25
Q 3/100	75,00
Q 3/160	120,00
Q 3/250	187,50
Q 3/400	300,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.“

I. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel